

## Hinweise zu Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Ruhestand

Sie sind erfahrene Lehrkraft kurz vor oder nach Eintritt in den Ruhestand können sich vorstellen, an einer staatlichen Thüringer Schule weiter unterstützend tätig zu sein?

Dieses Hinweisblatt will einen Überblick über die wichtigsten Rahmenbedingungen für eine neue oder fortgesetzte Beschäftigung geben, denn der Freistaat Thüringen und seine Schulen sind dankbar, wenn Sie sich weiter unterstützend einbringen mögen. Dafür stehen vielfältige Beschäftigungs- aber auch unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung, die weiter zwischen Ihnen, der jeweiligen Schule und dem Staatlichen Schulamt passgenau abgestimmt werden müssen. Eventuelle Aktualisierung dieses Hinweisblatts finden Sie unter [www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand](http://www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand).

- **An wen wende ich mich?**

Als Lehrkraft nehmen Sie in der Regel zunächst mit der Schulleitung Ihrer aktuellen oder ehemaligen Schule Kontakt auf oder sprechen mit Schulen in Ihrem Wohnumfeld. Alternativ ist der direkte Kontakt mit einem der fünf Staatlichen Schulämter (<https://www.thueringen.de/th2/schulaemter/>) möglich. Anträge auf Hinausschieben des Ruhestands sind direkt an Ihr Staatliches Schulamt zu richten.

- **In welcher Form ist eine Weiterbeschäftigung möglich?**

A) Befristete Einstellung

A1) als reguläre Lehrkraft (i.d.R. mit einem Teilzeitvertrag)

A2) als betreuende Lehrkraft (Unterstützung neu nachrückender Kolleginnen und Kollegen und stundenweiser Einsatz im Tandem, i.d.R. Teilzeitvertrag).

Vgl. dazu weiter [www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand](http://www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand)

Über die Dauer und den zeitlichen Umfang ist in beiden Fällen nach Sachlage im Einzelfall zu entscheiden. Die nachfolgenden Hinweispunkte auf diesem Blatt informieren über die bei einer befristeten Einstellung wichtigsten Rahmenbedingungen.

B) Hinausschieben des Ruhestandes

B1) Beamtinnen und Beamte

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag um jeweils mindestens ein und bis zu drei Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, hinausgeschoben werden (§ 25 Abs. 6 [ThürBG](#)). Der Antrag soll jeweils spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch vorheriges Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Verbeamtete Lehrkräfte, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, erhöhen durch die Fortbeschäftigung ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8 Prozent.

B2) Tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Innerhalb des noch laufenden Arbeitsverhältnisses kann der Beendigungszeitpunkt der Regelaltersgrenze auf Antrag hinausgeschoben werden – auch mehrfach. Arbeitnehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, sind von der Arbeitslosenversicherung befreit. Pro Jahr ergibt sich

eine Erhöhung der späteren Rente um sechs Prozent. Werden weitere Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, erhöhen diese die spätere Rente zusätzlich. Die Deutsche Rentenversicherung hat ein Servicetelefon unter der kostenfreien Nummer 0800 1000 4800 geschaltet sowie eine [Informationsseite](#).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass keine der oben genannten Einsatzmöglichkeiten in Betracht kommt, wenn für Sie eine Dienstunfähigkeit festgestellt wurde.

- **Wie erfolgt die Eingruppierung bei einer befristeten Beschäftigung?**

Sowohl Pensionäre und Pensionärinnen, wie auch Rentnerinnen und Rentner erhalten einen Arbeitsvertrag nach den Regeln des Tarifvertrags der Länder ([TV-L](#)). Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ([TV EntgO-L](#)) und ist unabhängig von den im aktiven Dienst erreichten Beförderungs- und Funktionsämtern.

Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) – "Erfüller" bei entsprechender Verwendung (Abschnitt 1 [TV EntgO-L](#))

Entgeltgruppe	Befähigung für das Lehramt
11*	an der Grundschule
12**/13***	an Regelschulen
13	für sonderpädagogische Förderung
13	an Gymnasien

\*) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage.

\*\*) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage und zusätzlich eine Entgeltgruppenzulage.

\*\*\*) Das aktuell im parlamentarischen Verfahren befindliche Besoldungsgesetz sieht eine Anhebung auf die Entgeltgruppe E13 zum 1. Januar 2020 bei den Regelschullehrern vor.

Lehrkräfte, die nicht über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, werden entsprechend den weiteren Abschnitten des [TV EntgO-L](#) eingruppiert.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt als personalführende Stelle. Entgelttabellen finden Sie bei der [Tdl](#).

- **Minijob**

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Minijobs (bis 450 Euro) von Rentnerinnen und Rentnern oder Ruhestandsbeamten und –beamtinnen gelten keine grundsätzlichen Besonderheiten. Vgl. weiter unten bei den Hinweisen für Rentnerinnen und Rentner.

- **Steuern**

Erwerbseinkünfte sind zu versteuern. Zweiteinkommen werden regelmäßig nach Steuerklasse VI versteuert.

### **Hinweise für Pensionärinnen und Pensionäre**

- **Hinzuverdienstgrenze**

Nach § 70 [ThürBeamtVG](#) ist die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand zu beachten. Beispielsfälle zur Veranschaulichung der Auswirkung sind unter

[www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand](http://www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand) berechnet.

Generelle Wirkungsweise der Hinzuverdienstgrenze ist, dass Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (so genanntes Verwendungseinkommen) dann von der Pension abgezogen wird, wenn die Summe aus Versorgung und Verwendungseinkommen 100 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt. Höchstgrenze sind damit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags.

Pensionärinnen oder Pensionäre, die zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Rentenansprüche beziehen (z.B. Witwen- und Witwerrente), wird empfohlen, sich [bei der Deutschen Rentenversicherung](#) zu erkundigen, ob ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu Änderungen im Bezug führt.

- **Beihilfe**

Der Beihilfeanspruch bleibt unverändert.

- **Sozialversicherung**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Für die Abführung der Abgaben ist der Arbeitgeber zuständig.

### **Ergänzende Hinweise für Lehrkräfte mit Mischkarriere (Renten- und Pensionsansprüche)**

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze werden die Jahre einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit fiktiv als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. In der Regel sind die Spielräume für einen Zuverdienst größer, als es bei einer durchgehenden Beamtentätigkeit der Fall wäre.

Vgl. auch [www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand/Zuverdienstbeispiele.pdf](http://www.erste-reihe-thueringen.de/Ruhestand/Zuverdienstbeispiele.pdf)

### **Hinweise für Lehrkräfte in Rente**

- **Hinzuverdienstgrenze**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen. Bei lebensjüngeren Rentnerinnen und Rentnern gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Mit den Auskünften aus dem Rentenbescheid, Hinweise zum Hinzuverdienst, können Sie sich auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) über den Hinzuverdienstrechner informieren:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5\\_Services/02\\_online\\_dienste/03\\_online\\_rechner\\_nutzen/flexirentenrechner/Hinzuverdienstrechner\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/02_online_dienste/03_online_rechner_nutzen/flexirentenrechner/Hinzuverdienstrechner_node.html)

- **Situation vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze können bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr neben der Altersrente hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Einkünfte, die über die Grenze hinausgehen, werden zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Darüber hinaus greift bei vorgezogenen Renten der Hinzuverdienstdeckel. Er verhindert, dass bei vorzeitigem Rentenbezug ein höheres Einkommen aus der Kombination von Rente und Hinzuverdienst erzielt werden kann als vor dem Rentenbezug. Den „Hinzuverdienstdeckel“ markieren die Einkünfte in dem Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren. Ist der Hinzuverdienstdeckel überschritten, wird der Hinzuverdienst zu 100 Prozent angerechnet.

Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollten sich betroffene Lehrkräfte vom zuständigen Sozialversicherungsträger beraten lassen.

- **Sozialversicherung**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht nur eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (450 Euro) ausgeübt wird. Es besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

**Hinweis:**

Die obenstehenden Informationen sind als Orientierungshilfe gedacht und setzen dazu unterschiedliche Regelungsgegenstände in Beziehung, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegen. Rechtliche Gewähr kann nicht übernommen werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte jeweils an die angegebenen zuständigen Stellen.